

News 01 / 20

In eigener Sache
Neues zu Compliance & Risk Management
B2B: Ihre Rubrik
Glossar

In eigener Sache

1. Elektronische Einreichung von FINMA-Gesuchen über EHP – Wesentliche Reduktion der FINMA Gebühren

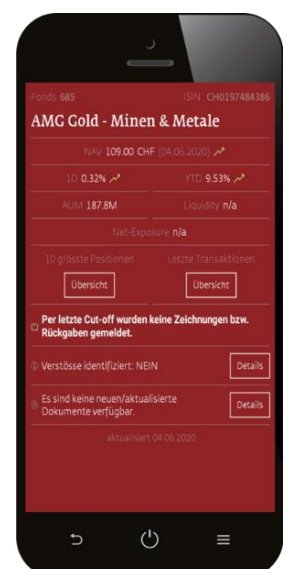
Bereits im letzten Newsletter haben wir von den Fortschritten der Fondsindustrie bei der elektronischen Gesuchseinreichung bei der FINMA berichtet. Dabei haben wir die Erwartung geäussert, dass **nicht nur Gesuche** im Bereich von **vertretenen ausländischen Fonds** elektronisch bei der FINMA eingereicht werden können, sondern auch die herkömmlichen Fondsgesuche für Schweizer Fonds (Fonds-Neulancierungen und -Vertragsänderungen).

Seit 1. Januar 2020 reichen wir nun **auch Fondsgesuche für Schweizer Fonds** über die Erhebungs- und Gesuchsplattform ("EHP") der FINMA elektronisch ein. Dies führt einerseits zu einem Zeit- und Effizienzgewinn für alle Beteiligten im Gesuchsprozess, andererseits resultieren daraus auch **wesentliche Reduktionen** bei den **Spruchgebühren der FINMA**. Diese haben sich im Vergleich zu früher praktisch halbiert und senken so insbesondere die "Aufsetzungsgebühren" bei neuen Fonds in erfreulicher Weise. Dies dürfte auch für die Attraktivität des Schweizer Fondsstandorts von Vorteil sein.

2. White Labelling der LSI App

2018 lancierte LLB Swiss Investment AG die **LSI App**, über die wir **unseren Asset Managern** täglich die wichtigsten **Eckwerte** ihrer Fonds (zum Beispiel NAV-Entwicklung, Geldzuflüsse / -abflüsse) bequem und ortsunabhängig auf ihr **Mobiltelefon liefern**. Für uns ist die LSI App sowohl Ausdruck unseres hohen digitalen Entwicklungsstandes als auch eine moderne Dienstleistung für unsere Kunden.

Zusammen mit einem unserer Kunden gehen wir nun noch einen Schritt weiter. Wir wollen die **LSI App "white labeln"**, das heisst, das look-and-feel der App nicht mehr nur in unserem "LLB-Grün" halten, sondern auch **in den Unternehmensfarben** unseres Kunden. Unserem Kunden wird das erlauben, die **wesentlichen Investoren** seines Fonds über diesen digitalen Kanal direkt **anzusprechen** und ihnen ausgewählte Fondsdaten im eigenen Erscheinungsbild zur Verfügung zu stellen. Wir erwarten, dass eine erste Version im **3. Quartal 2020** verfügbar sein wird.



3. Coronapandemie – Auswirkungen auf LLB Swiss Investment AG

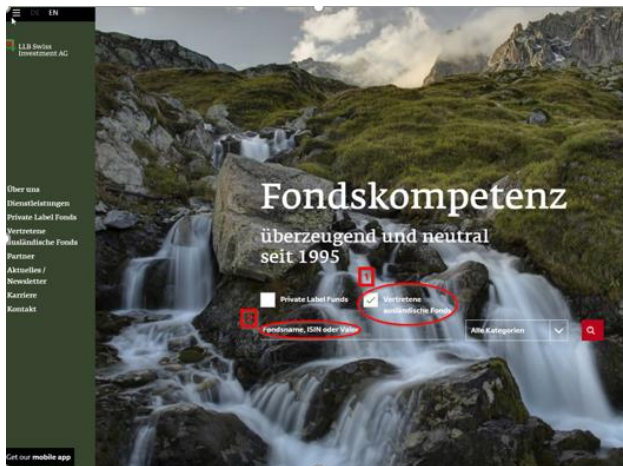
Als Teil unserer stark vernetzten Finanzindustrie hat die Coronapandemie natürlich auch die LLB Swiss Investment AG erreicht. Mit grossem Einsatz hat unser Team die aus dem Lockdown resultierenden Verwerfungen an den Aktien- und Obligationenmärkten jedoch gut gemeistert und der **operative Betrieb** – namentlich für die täglichen NAV-Bewertungen – war **jederzeit sichergestellt**.

In dieser ungewöhnlichen Zeit führen wir bewusst einen **verstärkten Austausch mit unseren Asset Managern, Peers, der FINMA und dem Fondsverband SFAMA**, um jederzeit über die aktuellen Entwicklungen am Markt im Bilde zu sein und entsprechend reagieren zu können.

Auf operativer Ebene hat die LLB Swiss Investment AG auch vom technischen Know-how ihrer Muttergesellschaft, der Liechtensteinischen Landesbank, profitiert. **Innert weniger Tage wurde eine hundertprozentige Homeoffice-Fähigkeit etabliert**. Dabei wurde dem Team "Fondsadministration" zwecks effizienter Bearbeitung des Tagesgeschäfts auch ein zweiter Bildschirm nach Hause geliefert.

Bis **auf Weiteres wird ein Teil unserer Mitarbeitenden abwechselnd zu Hause arbeiten**, um so die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit einhalten zu können.

4. Anpassung LSI Website mit Suchfunktion für ausländische Fonds



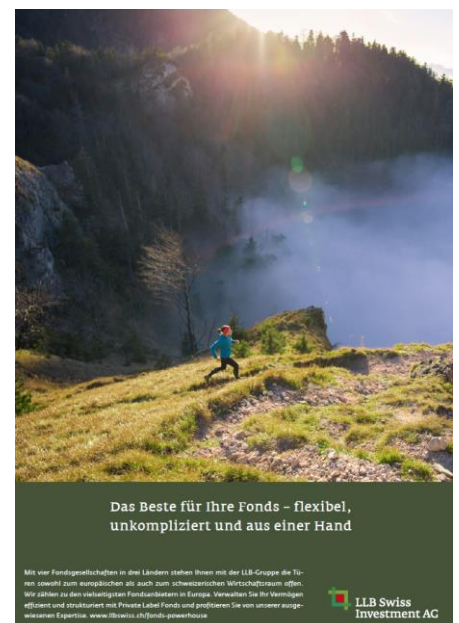
Aufgrund eines wertvollen Kundenfeedbacks haben wir unsere Website <https://www.lbswiss.ch>. Anfang Jahr **neu** strukturiert und mit einer **Suchfunktion** für die von uns **vertretenen ausländischen Fonds** ergänzt.

Dabei können die relevanten Dokumente und –informationen von ausländischen Fonds **mit Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger** in der Schweiz einfach abgerufen werden.

5. Einheitliche Kommunikation des Fonds Powerhouse der LLB-Gruppe

Am 15. Juni 2020 wird Natalie Flatz, Leiterin Division Institutional Clients der LLB-Gruppe, ein Interview zum Fonds Powerhouse und der damit verbundenen Marktoffensive geben.

Durch eine einheitliche Kommunikation schaffen wir Transparenz und Überblick zum umfangreichen Angebot an Fondsdienstleistungen der LLB Swiss Investment AG und der LLB-Gruppe. Dieses Interview möchten wir Ihnen nicht vorenthalten und publizieren dieses in Kürze auf unserer Website unter "Aktuelles".



Neues zu Compliance & Risk Management

1. FIDLEG / FINIG – Umsetzungsfristen im 2021

Über die regulatorischen Auswirkungen von FIDLEG und FINIG mit ihren beiden Verordnungen haben wir in unseren letzten Newslettern ausführlich berichtet. Nachfolgend möchten wir die wesentlichen bevorstehenden Umsetzungsfristen kurz erläutern.

a) Meldung bei der FINMA

Die **bisherigen "unabhängigen Vermögensverwalter"** und Verwalter von Kollektivvermögen, welche bisher keiner Bewilligungspflicht der FINMA unterlagen, müssen sich bis zum **30. Juni 2020 bei der FINMA melden**. Mit dieser Meldung wird der FINMA angezeigt, dass eine Bewilligungspflicht nach FINIG besteht.

Die **Meldung bei der FINMA** erfolgt webbasiert über die EHP der FINMA. Auf der FINMA Website gibt es Anleitungen zur Erstellung dieser Meldung (<https://www.finma.ch/de/bewilligung/vermoegensverwalter-und-trustees/>). Nach erfolgter Meldung haben diese Finanzinstitute bis zum 31. Dezember 2022 Zeit, ein entsprechendes Bewilligungsgesuch bei der FINMA einzureichen.

b) Anmeldung bei einem Beraterregister

Die FINIV gibt vor, dass die Kundenberater sich **bei einem Beraterregister innert sechs Monaten nach deren FINMA-Zulassung** anmelden müssen. Diese Frist ist mit der Einreichung eines entsprechenden Gesuchs bei einem Beraterregister gewahrt. **Aktuell ist noch kein Anbieter eines Beraterregisters von der FINMA zugelassen** worden.

Allgemein bekannt ist, dass "regservices.ch" (<https://www.regservices.ch/>) als Registrierungsstelle bzw. Beraterregister **im Genehmigungsprozess** bei der FINMA steht. Deren **FINMA Zulassung** wird **in diesem Monat erwartet**. Sollte die Zulassung im Juni 2020 erteilt werden, müssten die betroffenen **Kundenberater bis im Dezember 2020 ein Gesuch** bei diesem oder einem anderen ebenfalls von der FINMA zugelassenen Beraterregister, **einreichen**.

c) Anschluss an eine Ombudsstelle

Gemäss FINIV muss der **Anschluss bei einer Ombudsstelle sechs Monate nach Anerkennung** durch das EFD erfolgen. Mit der Einreichung eines entsprechenden Gesuchs bei einer Ombudsstelle ist diese Frist gewahrt. **Aktuell ist noch keine Ombudsstelle vom EFD anerkannt** worden.

Allgemein bekannt ist, dass folgende zwei Anbieter im Anerkennungsprozess beim EFD stehen:

- "Ombudsstelle für Finanzdienstleister" (OFD - <http://www.ofdl.ch/>)
- "Finanzombudsstelle Schweiz" (FINOS - <https://www.finos.ch/>)

Der **Anerkennung** durch das EFD wird ebenfalls im **2. Quartal 2020 erwartet**. Sollte eine Anerkennung im Juni 2020 erteilt werden, müssten die betroffenen **Finanzdienstleister bis im Dezember 2020 ein Gesuch** auf Anschluss bei einer Ombudsstelle **einreichen**.

Wichtig ist hierbei, dass die **Anmeldung bei einem Beraterregister und der Anschluss an eine Ombudsstelle unabhängig von den anderen Übergangsfristen** zu betrachten ist! Möchte zum Beispiel ein **Vermögensverwalter FINIG** sein Bewilligungsgesuch erst Mitte 2021 einreichen, muss er sich trotzdem innerhalb sechs Monaten nach Anerkennung einer Ombudsstelle einer solchen anschliessen. Oder entschliesst sich ein **"Vertriebsträger nach KAG"**, die Vorgaben von FIDLEG erst gegen Ende 2021 umzusetzen, muss er sich trotzdem innerhalb sechs Monaten nach Zulassung eines Beraterregisters bei einem solchen anmelden.

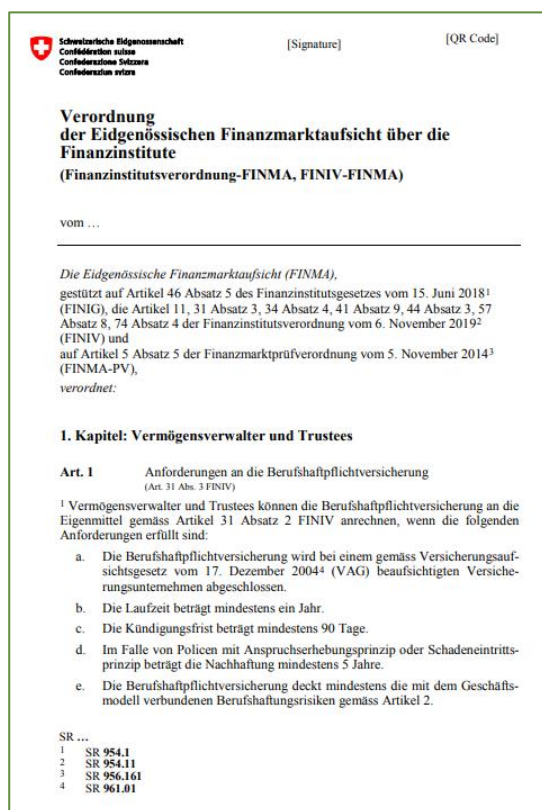
d) Erfüllung Anforderungen aus FINIG

Sämtliche Finanzinstitute, die bereits vor FINIG über eine FINMA-Bewilligung verfügt haben (zum Beispiel Vermögensverwalter KAG), müssen **bis zum 31. Dezember 2020** sämtliche

Vorgaben aus FINIG einhalten. FINIG bringt für diese bestehenden Bewilligungsträger keine wesentlichen Neuerungen. Kleinere Anpassungen bestehen trotzdem, beispielsweise bezüglich Berechnungsmethodik für die **Ermittlung der notwendigen Eigenmittel** oder hinsichtlich **Frist für die Einreichung des Geschäftsberichts an die FINMA**. Ansonsten sind **formelle Anpassungen im internen Weisungswesen** (Referenzierung, Verwendung von neuen Bezeichnungen) zu überprüfen.

Schliesslich ist es auch möglich, dass ein heutiger Vermögensverwalter KAG, der Schweizer Fonds ausschliesslich für qualifizierte Anleger verwaltet, künftig nach FINIG nicht mehr der Direktaufsicht der FINMA untersteht, sondern sich einer Aufsichtsorganisation anzuschliessen hat. Ob ein solcher Wechsel in der Aufsicht wirklich notwendig wird oder eine Art "Bestandeschutz" gilt, ist mit der FINMA direkt zu besprechen.

2. Entwurf FINIV-FINMA



Bezüglich FIDLEG und FINIG ist eine Verordnung noch ausstehend – die FINIV-FINMA. Eine **Anhörungsphase** dieses Verordnungsentwurfes dauerte **bis zum 9. April 2020**. Mit der **Inkraftsetzung** wird **im 4. Quartal 2020** gerechnet. Die entsprechenden **Anforderungen** wären dann **innerhalb eines Jahres zu erfüllen**.

Nachfolgend werden die beiden wesentlichen Neuerungen aus diesem Verordnungsentwurf zusammengefasst:

a) Berufshaftpflichtversicherung

Für die **Verwalter von Kollektivvermögen** wurden die bisherigen Anforderungen aus der KKV-FINMA grundsätzlich übernommen. Sollen die Eigenmittelerfordernisse teilweise durch eine Berufshaftpflichtversicherung gedeckt werden, wird **neu eine fünfjährige Nachhaftung mit Anspruchserhebungs- oder Schadeneintrittsprinzip** eingeführt. Solche Berufshaftpflichtversicherungen sollen **fahrlässig verursachte Schäden abdecken**. Der **Versicherungsschutz für Einzelforderungen** muss bei mindestens **2 Prozent des**

Gesamtfondsvermögens (derzeit 0.7 Prozent) bzw. **für sämtliche Forderungen eines Jahres** mindestens **3 Prozent des Gesamtfondsvermögens** (derzeit 0.9 Prozent) **abdecken**.

Die **Vermögensverwalter FINIG** können bis 50 Prozent der Eigenmittel durch eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung erfüllen lassen. Dazu können höchstens 70 Prozent der Deckungssumme angerechnet werden. Die Berufshaftpflichtversicherung muss grundsätzlich die gleichen Erfordernisse wie diejenige bei den Verwaltern von Kollektivvermögen erfüllen.

b) Risikomanagement

Die bisherigen Anforderungen aus der KKV-FINMA wurden grundsätzlich übernommen und **gelten für die Verwalter von Kollektivvermögen sowie für Fondsleitungen**. **Neu** müssen auf Stufe jedes einzelnen Fonds die **Liquidität** sowie die **weiteren wesentlichen Risiken** (z.B. Marktrisiko oder Gegenparteirisiko) in **regelmässigen Abständen anhand verschiedener Szenarienanalysen beurteilt** werden. Ausserdem muss auf Stufe jedes einzelnen Fonds ein interner Liquiditätsschwellenwert definiert werden. Mit diesen neuen Anforderungen werden auch den Vorgaben der IOSCO (International Organization of Securities Commissions) Rechnung getragen und es wird dazu führen, dass das **Risikomanagement weiter ausgebaut** werden muss.

3. Liquiditätsmanagement im Fonds – Gating vs. Aufschub

Es ist allgemein bekannt, dass die im Zuge der **COVID-19-Pandemie** verursachten Marktverwerfungen die übliche **Liquidität im Obligationenmarkt** vorübergehend **ingeschränkt** haben. Ist eine solche temporäre Illiquidität im Markt verbunden mit **zeitgleich grossen Rücknahmeanträgen** im Fonds, kann dies zu grossen abwicklungstechnischen Schwierigkeiten führen.

Solche Phasen illiquider Märkte stellen hohe Anforderungen ans Liquiditätsmanagement der Asset Manager. Dieses kann jedoch mit **strukturellen Vorkehrungen** in der Ausgestaltung der Fonds, die im Fondsvertrag vorzusehen sind, wesentlich unterstützt werden ("Product Governance").

Im Falle eines Fonds, der im Rahmen seiner definierten Anlagestrategie in Instrumente mit beschränkter Marktgängigkeit (zum Beispiel Anlagen in Hypothekarforderungen) investiert, ist in den Fondsdokumenten **vom "üblichen" täglichen Rückgabezyklus abzusehen**. Ein "offener Fonds" muss **mindestens quartalsweise Rücknahmen** zulassen. Bei der **Fondsart "Effektenfonds"** kann dieser Spielraum nicht ganz ausgenützt werden. Effektenfonds müssen **mindestens wöchentliche Rücknahmen** zulassen.

Von etwas dynamischerer Natur sind folgende Konzepte:

a) Gating

Im Fondsvertrag kann auch ein Gating vorgesehen werden, wonach **Rücknahmeanträge** beim **Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes** im Verhältnis zum Fondsvermögen (zum Beispiel 10 Prozent Mittelabfluss) **oder** eines bestimmten **Schwellenwerts** (zum Beispiel über CHF 10 Mio. Mittelabfluss) eine **anteilige Kürzung erfahren**. Zentral dabei ist, dass alle eingereichten Rücknahmeanträge der Investoren gleich zu behandeln sind.

Falls nun ein Fonds unerwartet beispielsweise Rücknahmen im Umfang von 20 Prozent des Fondsvermögens bedienen muss, hat er temporär nur 10 Prozent (beziehungsweise den im Fondsvertrag definierten Prozentsatz) mit dem aktuellen NAV pro Anteil zu bedienen. Die **nicht bedienten Rücknahmeanträge werden für den nächsten Bewertungstag als eingegangen betrachtet**. Sie werden vorrangig zu den an diesem Tag ordentlich eingegangenen Rücknahmeanträgen behandelt.

Mit dem Gating **gewinnt der Fonds kurzfristig Zeit**, um grössere Rücknahmen über einige Tage verteilt abwickeln zu können. Diese Massnahme **eignet sich** somit **primär** dazu, den Fonds vor **grossen Rücknahmewellen zu schützen**. Weniger geeignet scheint das Gating, um einen Fonds vor längeren und wie anlässlich der COVID-19-Pandemie verursachten Marktverwerfungen zu schützen. Die gewonnene Zeit für den Fonds dürfte zu kurz sein, da die Rücknahmeanträge über dem definierten Schwellenwert bereits wieder mit dem folgenden Bewertungstag abzuwickeln sind.

Wichtig ist zu verstehen, dass ein Gating als **mögliche Massnahme des Liquiditätsmanagements im Fondsvertrag geregelt sein muss** beziehungsweise nicht standardmässig darin geregelt ist. Möchte man erst in Zeiten grösserer Rücknahmen auf diese Möglichkeit zurückgreifen, ohne dass der Fondsvertrag das Gating bereits regelt, müsste zuerst der Fondsvertrag angepasst werden. Der regulatorische Genehmigungsprozess für eine Fondsvertragsanpassung dauert mehr als 30 Tage, was für den Fonds allenfalls zu spät sein kann.

b) Aufschub der Rückzahlung

Im Muster-Fondsvertrag der SFAMA wird der Mechanismus des Aufschubs der Rückzahlung als Standardbaustein in vier definierten Fällen vorgesehen. Dabei sind folgende zwei Konstellationen bei einer **vorübergehenden Illiquidität** zu betrachten:

- ♦ *"wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist"*
- ♦ *"wenn zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anlegerinnen und Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können"*

Im **ersten Fall** ist eine **Bewertung** der Fondsanlagen beziehungsweise **des Fondsvermögens** vorübergehend **nicht möglich**. Somit kann auch kein NAV publiziert werden und es findet folglich kein Anteilsscheinverkehr statt. **Rücknahmeanträge** können zwar weiterhin eingereicht werden, diese **werden** aber erst **zum Zeitpunkt des ersten publizierten NAVs nach dem Aufschub gesammelt abgewickelt**. In der SFAMA-Richtlinie Vermögensbewertung wird erwähnt, dass bei gestörten Marktverhältnissen ein solcher Aufschub erwirkt werden kann, wenn mehr als 10 Prozent des Fondsvermögens (Faustregel) nicht mehr bewertet werden können.

Im **zweiten Fall** liegt keine Marktstörung vor, was bedeutet, dass eine **Bewertung des Fondsvermögens weiterhin möglich** ist. Jedoch sind aufgrund der hohen Anzahl von Rücknahmen die Interessen der verbleibenden Anleger im Fonds gefährdet, weil sich die dadurch notwendigen Verkäufe ("Fire Sales") von Vermögenswerten des Fonds negativ auf das Fondsvermögen auswirken. In dieser Situation kann die Fondsleitung einen **Aufschub der Rückzahlung vorübergehend vorsehen**. In der Praxis erlaubt die FINMA einen solchen Aufschub nur für wenige Tage. Während des Aufschubs können **Rücknahmeanträge weiterhin** gemäss Fondsvertrag **eingereicht werden**. Speziell hierbei ist, dass diese **Rücknahmeanträge zwar zeitlich später (Valuta) aber zum ursprünglichen NAV pro Anteil** des Bewertungstages, an dem die Rücknahmeanträge eingereicht worden sind, **abgewickelt werden**.

Da der Aufschub der Rückzahlungen schon **im Standard-Fondsvertrag enthalten** ist, müssen diesbezüglich keine formellen Vorbereitungen getroffen werden.

4. Fonds mit Anteilsausgabe und -rücknahme am gleichen Tag

Heute ist in der Fondsindustrie üblich, dass Rücknahmen zwar mit dem NAV des Tages, an dem die Rücknahmeanträge eingereicht werden, abgewickelt werden. Die effektive Auszahlung erfolgt jedoch erst 1 bis 3 Tage später und wird Valutaabwicklung genannt.

Im Jahr **2019** genehmigte die FINMA den **ersten Schweizer Fonds** für qualifizierte Anleger, bei dem **Ausgaben und Rücknahmen von Anteilsscheinen noch gleichentags einbeziehungsweise ausbezahlt werden**. So werden bei diesem Fonds die Rücknahmen noch am Tag der Einreichung des Rücknahmeantrages ausbezahlt.

Ein solcher Fonds muss jedoch **erhöhte Anforderungen** im Bereich des **Liquiditätsmanagements** erfüllen (zum Beispiel erhöhter Bestand an flüssigen Mittel, Möglichkeit des Gatings). Auch die **operative Umsetzung** der gleichtägigen Abwicklung muss vorgängig mit den involvierten Parteien gut **geklärt werden**.



5. Meldepflicht von Cyber-Attacken an FINMA

Die FINMA hat mit ihrer FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2020 bekannt gemacht, dass **erfolgreiche oder teilweise erfolgreiche Cyber-Attacken** auf "kritische Funktionen" (zum Beispiel Verwaltung von Kundendaten, Führung der IT-Netzwerkinfrastruktur/ Rechenzentren) **meldepflichtige Ereignisse darstellen**. Diese Aufsichtsmitteilung hat für alle Bewilligungsträger Gültigkeit (inklusive Verwalter von Kollektivvermögen)!

Jeder Bewilligungsträger muss seine "**kritischen Funktionen**" selbständig **identifizieren**, was üblicherweise bereits mit der Erstellung beziehungsweise regelmässigen Aktualisierung des eigenen Notfallplanes ("Business Continuity Management") gemacht wird.

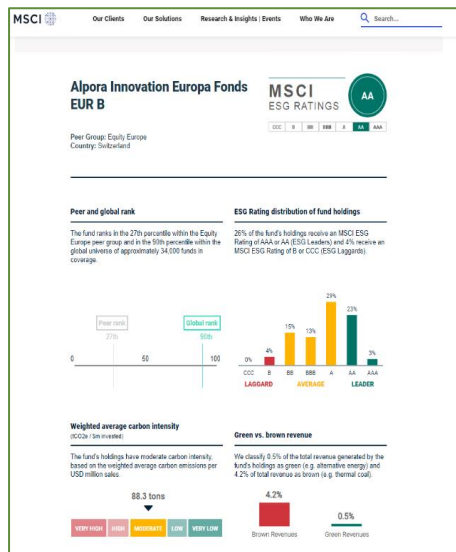
Bei einem meldepflichtigen Ereignis ist der zuständige Account Manager bei der FINMA innerhalb von 24 Stunden vorzuzuführen. Die ausführliche Meldung muss dann innerhalb von 72 Stunden über die webbasierte EHP der FINMA erfolgen.

Es gilt zu beachten, dass **bei der Auslagerung von "kritischen Funktionen"** an einen Dienstleister der **Beaufichtigte verantwortlich bleibt für diese Meldepflicht**. Deshalb muss auch eine solche Meldepflicht des Dienstleisters an den Beaufichtigten sichergestellt werden.

Die FINMA erwartet, dass **jeder Beaufichtigte bis spätestens am 1. September 2020 die Voraussetzungen für die Einhaltung dieser Meldepflicht schafft**.

6. MSCI macht ESG Fondsratings öffentlich

Die EU hat schon vor einiger Zeit **angekündigt**, dass im Hinblick auf "Sustainable Finance" eine **Vielzahl von Anpassungen in europäischen Regelwerken** (unter anderem MIFID II, UCITS und AIMFD) anstehen. Dies wird die ganze Finanzindustrie betreffen. Wir haben bereits im Newsletter 2019 / 2 darauf hingewiesen.



In der **Schweiz erarbeitet** derzeit die **SFAMA mit der Swiss Sustainable Finance (SSF) Richtlinien für die Umsetzung nachhaltiger Asset Management Lösungen**. Mit andere Worten gibt es in der Schweiz derzeit noch keine neuen Gesetze, welche "Sustainable Finance" regeln.

Bei der Weiterentwicklung von "Sustainable Finance" zu einem Standard ist **Transparenz sehr wichtig**. Nun hat **MSCI** vor kurzem veröffentlicht, dass sie ihre **ESG Ratings für die 36'000 von ihnen bewerteten Fonds öffentlich zugänglich** macht. Auf der Website von MSCI¹ kann der Fondsname oder die ISIN des Fonds eingegeben werden, worauf dann ein entsprechendes ESG Rating des Fonds erscheint. Dabei wird auch ein Vergleich zu einer "Peer Group" vorgenommen. Auf dem Bild links sehen Sie einen Auszug eines solchen Reports.

Da noch kein einheitlicher Standard bezüglich der Messung von ESG oder Sustainable Finance auf dem Markt besteht, handelt es sich bei diesen **ESG Rating Reports um MSCI spezifische Auswertungen**. Es ist nicht sichergestellt, dass diese angewendeten Auswertungsmethoden den künftigen Anforderungen der EU Regelwerke entsprechen werden. Jedoch kann mit dieser detaillierten MSCI Analyse eine erste Standortbeurteilung des Fonds bezüglich **den üblichen ESG Anforderungen vorgenommen werden**.

¹ https://www.msci.com/esg-fund-ratings?utm_source=esg&utm_medium=email&utm_campaign=esg_fund_ratings_05_2020

B2B: Ihre Rubrik

Profidata – Optimierung des Anlage- und Beratungsprozesses im Asset Management mittels software-basierter Lösungsansätze

Investment Management im Spannungsfeld von Technologie und Regulierungen

Vor dem Hintergrund fallender Margen und zunehmendem Kostendruck sehen sich immer mehr Asset Manager dazu gezwungen, ihre **Prozesse zu optimieren** und trotz zunehmender Regulierung die **Stückkosten zu reduzieren**. Folgerichtig suchen sie daher auch nach Möglichkeiten zur **effizienteren Gestaltung der Investment Management Infrastruktur**. Das hierzu angebotene Lösungsspektrum zeugt von einer noch nie dagewesenen Vielfalt. Bei der Wahl des künftigen Setups stehen sich in Teilen gegensätzliche Lösungsansätze gegenüber. Von der **Abbildung durchgängiger Geschäftsprozesse** bis hin zum **Aufbrechen der Wertschöpfungskette** in einzelne (Teil-) Services. Und natürlich die grundlegende Frage **«Make or Buy»**, wobei sich zusätzlich zum Eigenbetrieb mit den unterschiedlichen Cloud-Lösungen zahlreiche neue Betriebs- und Servicemodelle ergeben.

Freie Wahl des Betriebsmodells
Der Kunde hat die Wahl zwischen on premise oder einer Investment Compliance Lösung "as a Service", welche die Überwachung der Investment Compliance-Regeln und Konfiguration der neuen Compliance-Regeln beinhaltet

ON-PREMISE	MANAGED SOLUTIONS	
 XENTIS In-House / On-Site	 Xcloud SaaS Software as a Service	 XBPO BPaaS Application / Business Services
Stärken Sie Ihren Front-to-Back Investment Prozess	Reduzieren Sie Ihre Investitionskosten durch Cloud Computing	Reduzieren Sie Komplexität und steigern Sie Ihre Effizienz

Für welches der im Schaubild illustrierten Modelle sich ein Asset Manager letztlich auch entscheidet, es wird eine starke Software benötigt, die eine breite, in sich abgeschlossene Funktionsabdeckung bei möglichst hoher Funktionstiefe der einzelnen Lösungsbereiche bietet. Idealerweise eine Standardsoftware, welche sich im Markt bereits bei möglichst vielen Finanzdienstleistern erfolgreich etabliert hat, aber dennoch an die individuellen Bedürfnisse der Kunden angepasst werden kann.

XENTIS – das integrierte, modulare Investment Management System

XENTIS unterstützt die **vollständige Verwaltung** von Vermögensanlagen, einschliesslich Alternative Investments und automatisiert folgende Geschäftsabläufe: Asset und Portfolio Management, Order Management, Investment Compliance, Risiko-Management, Performance-Messung, Investment Accounting, Fondsadministration, gesetzliches Meldewesen und individuelles Kunden-Reporting.

XENTIS INVESTMENT MANAGEMENT SYSTEM – MODULAR UND FLEXIBEL



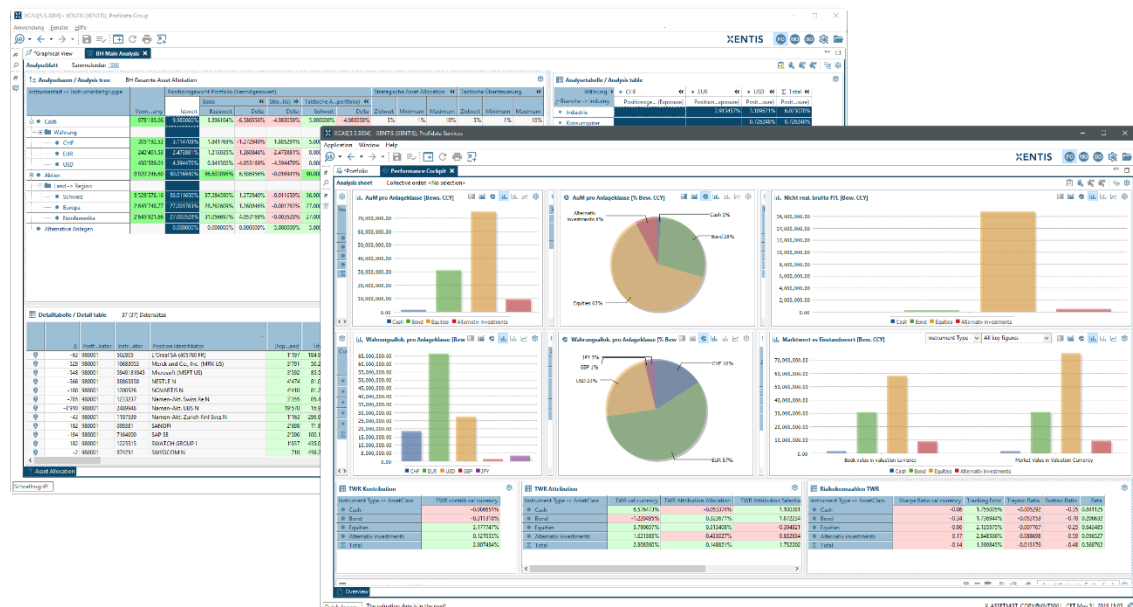
- XENTIS passt sich dem Kundenbedürfnis an, nicht umgekehrt
- Ein zentraler Hub für die Kommunikation mit Umsystemen
- Breite Funktionsabdeckung mit hoher Funktionstiefe
- Schrittweiser modularer Einstieg, Zusatzfunktionen nach Bedarf
- Standardsoftware und Individualität – kein Widerspruch

Der **modulare Aufbau** von XENTIS ermöglicht ein vielfältiges und breites Einsatzspektrum, von der Abbildung einzelner spezialisierter Geschäftsprozesse bis zur Automatisierung der gesamten Wertschöpfungskette front-to-back, vom Eigenbetrieb bis hin zum SaaS-Modell.

Dieses **flexible Grundkonzept**, als **eine der wesentlichen Stärken von XENTIS**, zeigt sich exemplarisch im **Front Office** und dem einzeln oder in Kombination mit dem im Middle Office angesiedelten **Investment Compliance Modul**. Schon für sich als Spezialdisziplinen betrachtet, handelt es sich beim Front Office wie auch dem Investment Compliance Modul ob des Funktionsspektrums um mächtige Werkzeuge, deren Effektivität im Hinblick auf die Automatisierung des Anlage- und Beratungsprozesses jedoch durch eine **kombinierte Anwendung** und durch **optimale Nutzung der Datensynergien** noch erheblich gesteigert werden kann.

XENTIS Front Office – Mehrwert für Ihren Anlage- und Beratungsprozess

XENTIS Front Office gestattet Asset und Portfolio-Managern dank eines umfangreichen Funktionsspektrums zur Mandats-, Fonds- und Portfolioanalyse sämtlicher Asset-Klassen, den **gesamten Anlage- und Beratungsprozess prozessual zu optimieren und automatisieren**. Die Bedienung des Moduls ist dabei charakterisiert durch eine **intuitive Benutzeroberfläche** sowie **individuell modellierbare Abfragen und Analysen**. Mit dem Front Office steht in XENTIS eine Plattform zur Verfügung, auf der die aktuelle Vermögenssituation detailliert ausgewertet, Handelsentscheidungen getroffen und die daraus resultierenden Geschäfte direkt im Middle und Back Office weiterverarbeitet werden können.



Wie in obigen Screen Shots illustriert verfügt der Asset Manager mit XENTIS Front Office über den **Zugriff auf sämtliche Fonds-, Instrumenten- und Positionsdaten**. Da die Positionsführung von XENTIS sämtliche Ereignisse wie Handelsgeschäfte, Corporate Actions und Kursänderungen fortlaufend berücksichtigt, liegen im Front Office immer aktuelle Bestandsdaten vor, was die **Nutzung als "Investment Book of Records (IBOR)" ermöglicht**. Diese ganzheitliche Positionierung erleichtert Investitionsentscheidungen zu treffen und ist ein wirksames Instrument zur Risikominimierung.

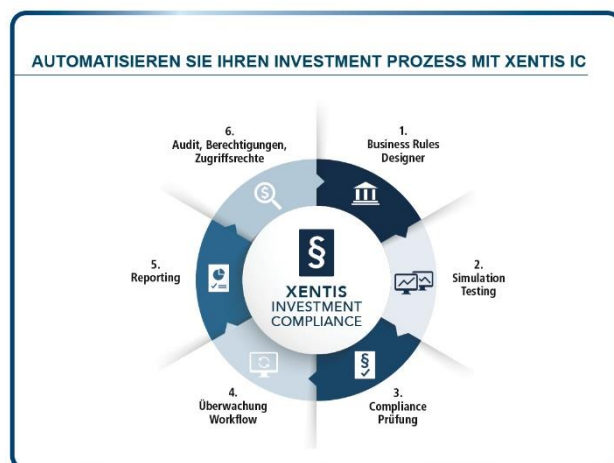
Die vollständige Integration der Front Office Applikation in die ganzheitliche XENTIS-Lösung ermöglicht dabei nicht nur die Anbindung an andere Module, sondern auch die **problemlose Vernetzung mit weiteren Umsystemen**. So werden etwa im Back Office Bereich Soll-Strukturen wie z.B. Benchmarks, Modellportfolios oder Asset-Allokation Strukturen aufgesetzt und hinterlegt werden, welche im Analyse-Bereich zu Vergleichszwecken und als Ausgangslage für ein mögliches Rebalancing herangezogen werden können. Ebenso werden beispielsweise **Orders, welche über das Front Office Modul generiert werden, automatisch einer Pre-Trade Compliance Prüfung unterzogen**, basierend auf den im Compliance Modul hinterlegten Prüfregeln. Danach werden die Order dem nachgelagerten Order Workflow übergeben oder können im Middle Office in einem Order Dashboard überwacht und bearbeitet werden.

Mit dem neuesten Produkt unseres Innovationslabors XLab, dem „**XENTIS DirectOrder**“ (XDO), ist es seit kurzem auch **möglich, die XENTIS Orderfunktionalität über das Internet zu nutzen**. Diese Web-Applikation ist nicht etwa als Ersatz für den aktuellen XENTIS-Client gedacht, sondern als weitere Ergänzung unseres Angebots für die spezifischen Anforderungen externer

Asset Manager und **kann dank der offenen Architektur auch problemlos an Drittsysteme angebunden werden**. Im Vordergrund steht die optimale Umsetzung der für diese Zielgruppe wesentlichen Workflows im Rahmen des Ordermanagements. War es bisher nötig, Kauf- oder Verkaufsaufträge über Kanäle wie Telefon, Fax oder E-Mail zu übermitteln, ermöglicht es XDO dem externen Asset Manager, **neue Orders schnell, unkompliziert und direkt in seinem Browser zu erfassen und den Status seiner aktuellen Aufträge bequem in Echtzeit zu verfolgen**.

Für unsere Kunden bedeutet die Digitalisierung des Orderprozesses eine deutliche Verminderung operationeller Risiken. **Übermittelte Aufträge müssen nicht mehr manuell** (daher fehleranfällig) in XENTIS **nacherfasst werden**; die dafür benötigten Ressourcen werden für andere Aufgaben frei. Zusätzlich ermöglicht die Prozessautomatisierung Skalierungseffekte zu nutzen, d.h. Kunden- bzw. Auftragsvolumen können erhöht werden, ohne neue Ressourcen bereitstellen zu müssen.

XENTIS IC Modul – Mehrwert für Ihre Investment Compliance



Die Flut von Vorschriften zur Minimierung von Anlagerisiken scheint schier kein Ende zu finden. Nicht nur der Gesetzgeber, sondern auch vertragliche und interne Richtlinien legen immer wieder neue Restriktionen für das Investitionsmanagement fest. Die workflow-gesteuerte Überwachung der Investment Compliance erfordert daher nach Meinung unserer Kunden eine **moderne Investment Compliance-Lösung**, die es erlaubt, **Regeln einfach und schnell zu definieren, zu testen und sofort in den Produktivbetrieb zu integrieren**.

Profidata Group

Die 1985 in der Schweiz gegründete, inhabergeführte Profidata Group bietet Software-Lösungen für das Investment und Wealth Management sowie Services für Finanzdienstleister an. Der Hauptsitz der mittlerweile über 200 Mitarbeiter zählenden und im Familienbesitz befindlichen Gruppe befindet sich in Urdorf bei Zürich. Dienstleistungen wie Systemeinführung, Schulung, Support und Hosting werden aus der Schweiz und den Geschäftsstellen in Frankfurt am Main, Saarbrücken, Luxemburg, London und Singapur erbracht. In der Schweiz befindet sich auch der Grossteil unserer Entwicklungsabteilung, die von unseren Aussenstellen in Rumänien und Portugal unterstützt werden.

Kontaktinformationen

Profidata Group
Dr. Frank Jenner, Geschäftsleitung
In der Luberzen 40
CH-8902 Urdorf
+41 44 736 47 47
frank.jenner@profidata.com
www.profidata.com

Glossar

AIFMD	Alternative Investment Fund Managers Directive
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EHP	Erhebungs- und Gesuchplattform
ESG	Environment, Social and Governance
EU	Europäische Union
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz
FIDLEV	Finanzdienstleistungsverordnung
FINIG	Finanzinstitutsgesetz
FINIV	Finanzinstitutsverordnung
FINIV-FINMA	Finanzinstitutsverordnung FINMA
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
ISIN	International Securities Identification Number
KAG	Kollektivanlagengesetz
KKV	Kollektivanlagenverordnung
SaaS	Software as a Service
SFAMA	Swiss Funds & Asset Management Association
SSF	Swiss Sustainable Finance
UCITS	Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff «unsubscribe» an [investment\(at\)llbsswiss.ch](mailto:investment(at)llbsswiss.ch)

Dieser Newsletter stellt eine Werbemitteilung dar. Er wurde mit grosser Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch wird die Haftung auf Vorsatz und grobes Verschulden beschränkt. Änderungen vorbehalten.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: Juni 2020, soweit nicht anders angegeben.

Herausgeber:

LLB Swiss Investment AG · Claridenstrasse 20
Postfach · 8024 Zürich · Schweiz
Tel. · +41 58 523 96 90 · Fax +41 58 523 96 91
www.llbsswiss.ch · www.kompetenzzentrum-kag.ch